

TE Bvwg Beschluss 2015/6/3 G307 2011837-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.06.2015

Entscheidungsdatum

03.06.2015

Norm

AVG 1950 §74 Abs1

B-VG Art.133 Abs4

FPG §67

VwGVG §27

VwGVG §28 Abs2

1. AVG 1950 § 74 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 67 heute

2. FPG § 67 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

3. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017

4. FPG § 67 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017

5. FPG § 67 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

6. FPG § 67 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011

7. FPG § 67 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009

8. FPG § 67 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. VwGVG § 27 heute

2. VwGVG § 27 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023

3. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2019 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

4. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

G307 2011837-1/14E

beschluss

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Markus MAYRHOLD als Einzelrichter über die Beschwerde der XXXX, StA. Rumänien, rechtlich vertreten durch XXXX gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 25.08.2014, Zl. IFA 1003144403 beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Markus MAYRHOLD als Einzelrichter über die Beschwerde der römisch 40, StA. Rumänien, rechtlich vertreten durch römisch 40 gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 25.08.2014, Zl. IFA 1003144403 beschlossen:

A) Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid gemäß

§§ 27, 28 Abs. 2 VwGVG aufgehoben. Paragraphen 27, 28, Absatz 2, VwGVG aufgehoben.

Der Antrag auf Ersatz der in der Beschwerde verzeichneten Kosten des Verfahrens wird gemäß § 74 Abs. 1 AVG abgewiesen. Der Antrag auf Ersatz der in der Beschwerde verzeichneten Kosten des Verfahrens wird gemäß Paragraph 74, Absatz eins, AVG abgewiesen.

B)

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen XXXX, Zl. XXXX, vom XXXX, rechtskräftig mit XXXX Tag, wurde die Beschwerdeführerin (im Folgenden: BF) wegen des Verbrechens des Einbruchdiebstahls sowie des Vergehens der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel zu einer sieben monatigen bedingten Freiheitsstrafe unter der Setzung einer Probezeit von drei Jahren verurteilt. 1. Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen römisch 40, Zl. römisch 40, vom römisch 40, rechtskräftig mit römisch 40 Tag, wurde die Beschwerdeführerin (im Folgenden: BF) wegen des Verbrechens des Einbruchdiebstahls sowie des Vergehens der Entfremdung unbarer Zahlungsmittel zu einer sieben monatigen bedingten Freiheitsstrafe unter der Setzung einer Probezeit von drei Jahren verurteilt.

Dabei wurden als mildernd das Geständnis der BF, ihr junges Alter, die teilweise Sicherstellung der Beute, deren untergeordnete Rolle sowie deren Unbescholtenheit, erschwerend jedoch das Zusammentreffen von Verbrechen und Vergehen gewertet.

2. Im Rahmen des Ergebnisses der Beweisaufnahme teilte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Wien (im Folgenden: BFA), der BF mit, dass, unter Vorhalt des zuvor genannten Urteils des LG XXXX, beabsichtigt sei, gegen diese ein Aufenthaltsverbot zu erlassen. Hiezu wurde der BF eine Frist von zwei Wochen ab Zugang der Aufforderung zur Stellungnahme eingeräumt. 2. Im Rahmen des Ergebnisses der Beweisaufnahme teilte das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Wien (im Folgenden: BFA), der BF mit, dass, unter Vorhalt des zuvor genannten Urteils des LG römisch 40, beabsichtigt sei, gegen diese ein Aufenthaltsverbot zu erlassen. Hiezu wurde der BF eine Frist von zwei Wochen ab Zugang der Aufforderung zur Stellungnahme eingeräumt.

3. Mit per Post am 13.06.2014 eingebrachten Schriftsatz, nahm die BF mittels ihres Rechtsvertreters (im Folgenden: RV), XXXX, Stellung und brachte vor, erstmals vor zwei Jahren ins Bundesgebiet zum Besuch ihres hier lebenden Freundes, XXXX, eingereist zu sein, sich jedoch dennoch wechselweise in Rumänien und Österreich aufgehalten zu haben und erst seit Mai 2014 durchgehend im Bundesgebiet aufhältig zu sein. In Rumänien habe sie die Grundschule sowie das Gymnasium besucht, welches sie mit Matura abgeschlossen habe. In Österreich verfüge sie über keinerlei familiäre Anknüpfungspunkte, besuche jedoch Deutschkurse und stünde die BF seit XXXX zu Baumeister XXXX in einem, EUR 1000,- monatlich lukrierenden Arbeitsverhältnis, welches voraussichtlich mit XXXX einvernehmlich gelöst und die BF für

die Dauer von zwei Monaten wieder in Rumänien Aufenthalt nehmen werde. Vorangegangene Arbeitsverhältnisse verneinend, vermeint die BF ihren Unterhalt teils durch ihren damaligen Freund teils durch Zuwendungen ihrer in Rumänien wohnhaften Familie bestritten zu haben, und aufgrund ihrer Beschäftigung bei Ioan Ardelean, über eine aufrechte Kranken- und Unfallversicherung zu verfügen.³ Mit per Post am 13.06.2014 eingebrachten Schriftsatz, nahm die BF mittels ihres Rechtsvertreters (im Folgenden: RV), römisch 40, Stellung und brachte vor, erstmals vor zwei Jahren ins Bundesgebiet zum Besuch ihres hier lebenden Freundes, römisch 40, eingereist zu sein, sich jedoch dennoch wechselweise in Rumänien und Österreich aufgehalten zu haben und erst seit Mai 2014 durchgehend im Bundesgebiet aufhältig zu sein. In Rumänien habe sie die Grundschule sowie das Gymnasium besucht, welches sie mit Matura abgeschlossen habe. In Österreich verfüge sie über keinerlei familiäre Anknüpfungspunkte, besuche jedoch Deutschkurse und stünde die BF seit römisch 40 zu Baumeister römisch 40 in einem, EUR 1000,- monatlich lukrierenden Arbeitsverhältnis, welches voraussichtlich mit römisch 40 einvernehmlich gelöst und die BF für die Dauer von zwei Monaten wieder in Rumänien Aufenthalt nehmen werde. Vorangegangene Arbeitsverhältnisse verneinend, vermeint die BF ihren Unterhalt teils durch ihren damaligen Freund teils durch Zuwendungen ihrer in Rumänien wohnhaften Familie bestritten zu haben, und aufgrund ihrer Beschäftigung bei Ioan Ardelean, über eine aufrechte Kranken- und Unfallversicherung zu verfügen.

Ihre weitere Aufenthaltsnahme im Bundesgebiet nach neuerlicher Rückkehr aus Rumänien in voraussichtlich 2 1/2 Monaten, sei mit dem Aufenthalt ihres Freundes in Österreich und dem Wunsch einer geregelten Arbeit nachzugehen begründet.

4. Mit dem oben angeführten Bescheid, dem RV der BF am 25.08.2014 zugestellt, wurde gegen diese gemäß § 67 Abs. 1 und 2 FPG ein auf die Dauer von 3 Jahren befristetes Aufenthaltsverbot erlassen (Spruchpunkt I.), und gemäß § 70 Abs. 3 FPG von Amts wegen ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat erteilt. (Spruchpunkt II.). Mit dem oben angeführten Bescheid, dem Regierungsvorlage der BF am 25.08.2014 zugestellt, wurde gegen diese gemäß Paragraph 67, Absatz eins und 2 FPG ein auf die Dauer von 3 Jahren befristetes Aufenthaltsverbot erlassen (Spruchpunkt römisch eins.), und gemäß Paragraph 70, Absatz 3, FPG von Amts wegen ein Durchsetzungsaufschub von einem Monat erteilt. (Spruchpunkt römisch zwei.)

Begründend hielt das BFA hiezu im Wesentlichen fest, die BF sei mit Urteil des Landesgerichts XXXX vom XXXX zu Zahl XXXX, wegen §§ 127, 129 Z. 1 und 241e Abs. 1 erster Fall StGB zu einer auf drei Jahre bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von 7 Monaten rechtskräftig verurteilt worden. Begründend hielt das BFA hiezu im Wesentlichen fest, die BF sei mit Urteil des Landesgerichts römisch 40 vom römisch 40 zu Zahl römisch 40, wegen Paragraphen 127, 129, Ziffer eins und 241 e Absatz eins, erster Fall StGB zu einer auf drei Jahre bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von 7 Monaten rechtskräftig verurteilt worden.

Die BF habe durch ihr Verhalten gezeigt, dass sie kein Interesse daran habe, die Gesetze Österreichs zu respektieren. Der bisherige Aufenthalt der BF beeinträchtige ein Grundinteresse der Gesellschaft, nämlich jenes an Ruhe, Sicherheit der Person, Eigentum und an sozialem Frieden.

Die BF habe dadurch die Grundinteressen der Gesellschaft massiv verletzt, weshalb ein öffentliches Interesse an ihrer Ausreise bestehe. Sihin sei die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes dringend geboten, weil das maßgebliche öffentliche Interesse in diesen Fällen unverhältnismäßig schwerer wöge, als das gegenläufige private Interesse der Fremden. Aufgrund der wiederkehrenden Missachtung der Rechtsordnung sowie der Lebenssituation der BF in Österreich sei auch das Tatbestandsmerkmal der Nachhaltigkeit erfüllt. Die BF verfüge über keinerlei sozialen und familiären Bindungen im Bundesgebiet, sei ledig und für niemanden obsorgeverpflichtet sowie läge deren Lebensmittelpunkt in Rumänien, weshalb mit der Erlassung des gegenständlichen Aufenthaltsverbotes kein Eingriff in das Privat- und Familienleben der BF verbunden sei. Die Gesamtbeurteilung des BF-Verhaltens, ihrer Lebensumstände sowie ihrer familiären und privaten Anknüpfungspunkte hätten daher im Zuge der von der Behörde vorgenommenen Abwägungsentscheidung ergeben, dass die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes in der angegebenen Dauer gerechtfertigt und notwendig sei, die von der BF ausgehende, erhebliche Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu verhindern. Es sei auch zu erwarten, dass dieser Zeitraum erforderlich sei, um in der BF einen positiven Gesinnungswandel ihrer Einstellung zur österreichischen Rechtsordnung zu bewirken.

Mit dem per Post am 02.09.2014 beim BFA eingebrachten und mit selbigem Tag datierten Schriftsatz, erhob die BF gegen den oben genannten Bescheid Beschwerde. Darin wurde beantragt, das Bundesverwaltungsgericht möge der

Beschwerde stattgeben und den angefochtenen Bescheid ersatzlos beheben, sowie die belangte Behörde zum Ersatz der verzeichneten Kosten des Verfahrens an die BF verurteilen.

Begründend führte die BF aus, die von der belangten Behörde festgestellte Nachhaltigkeit wegen widerkehrender Missachtung der Rechtsordnung erweise sich als tatsachenwidrig. Vielmehr sei die BF einzig wegen des Einbruchs in ein KFZ strafrechtlich belangt worden. Unabhängig davon normiere § 67 Abs. 1 FPG, dass strafrechtliche Verurteilungen sowie generalpräventive Überlegungen nicht ohne weiteres die Maßnahme eines Aufenthaltsverbotes begründen könnten, weshalb sich gegenständliches als unverhältnismäßig und rechtswidrig erweise. Begründend führte die BF aus, die von der belangten Behörde festgestellte Nachhaltigkeit wegen widerkehrender Missachtung der Rechtsordnung erweise sich als tatsachenwidrig. Vielmehr sei die BF einzig wegen des Einbruchs in ein KFZ strafrechtlich belangt worden. Unabhängig davon normiere Paragraph 67, Absatz eins, FPG, dass strafrechtliche Verurteilungen sowie generalpräventive Überlegungen nicht ohne weiteres die Maßnahme eines Aufenthaltsverbotes begründen könnten, weshalb sich gegenständliches als unverhältnismäßig und rechtswidrig erweise.

Mangels erfolgter Feststellungen zu den Lebensumständen der BF lasse sich keine Nachhaltigkeit im negativen Sinne begründen. Vielmehr beabsichtige die BF eine geregelte Beschäftigung in Österreich aufzunehmen und habe sich diese bisher wohlverhalten.

Darüber hinaus stelle die von der belangten Behörde angestrengte Interessenabwägung eine Scheinbegründung dar welche das Prinzip der Verhältnismäßigkeit und das Recht auf Freizügigkeit der Unionsbürger übersehe. Sohin stelle das verhängte Aufenthaltsverbot und dessen Dauer, mangels Vorliegens der Voraussetzungen iSd. § 67 FPG einen Verstoß gegen eben jene unionsrechtliche Bestimmung sowie des Privat- und Familienlebens der BF dar. Darüber hinaus stelle die von der belangten Behörde angestrengte Interessenabwägung eine Scheinbegründung dar welche das Prinzip der Verhältnismäßigkeit und das Recht auf Freizügigkeit der Unionsbürger übersehe. Sohin stelle das verhängte Aufenthaltsverbot und dessen Dauer, mangels Vorliegens der Voraussetzungen iSd. Paragraph 67, FPG einen Verstoß gegen eben jene unionsrechtliche Bestimmung sowie des Privat- und Familienlebens der BF dar.

Die gegenständliche Beschwerde und die Bezug habenden Verwaltungsakten wurden vom BFA am 10.09.2014 vorgelegt und sind am 11.09.2014 beim Bundesverwaltungsgericht eingelangt.

Mit Schriftsatz vom 12.12.2014 erhob der RV für die BF außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH). Mit Schriftsatz vom 12.12.2014 erhob der Regierungsvorlage für die BF außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH).

Mit Erkenntnis vom 19.02.2015, Zahl Ra 2014/21/0064-7 hob der VwGH das bekämpfte Erkenntnis im Umfang seiner Anfechtung wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften auf. Begründend hob der VwGH hervor, das BVwG habe in seinem Erkenntnis zu den Straftaten der BF keine näheren Feststellungen getroffen. Es habe sich vielmehr auf die abstrakte Anführung der begangenen Delikte und auf die Angabe der verhängten Strafe beschränkt. Das Gericht hätte konkrete Feststellungen zu den begangenen Straftaten und zu deren Begleitumständen vornehmen müssen, was im vorliegenden Fall umso mehr geboten gewesen wäre, als das Strafgericht auch nach der Darstellung des BVwG im Rahmen der Milderungsgründe auf die untergeordnete Rolle der BF bei der Tatbegehung hingewiesen habe.

Am 22.05.2015 fand vor dem Bundesverwaltungsgericht, Außenstelle Graz, eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, welcher die BF und deren RV unentschuldigt fern blieben. Am 22.05.2015 fand vor dem Bundesverwaltungsgericht, Außenstelle Graz, eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, welcher die BF und deren Regierungsvorlage unentschuldigt fern blieben.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Die BF ist rumänische Staatsbürgerin, heißt XXXX und ist am XXXX in XXXX (Rumänien) geboren. 1.1. Die BF ist rumänische Staatsbürgerin, heißt XXXX und ist am römisch 40 in römisch 40 (Rumänien) geboren.

Die BF ist ledig und treffen diese keine Obsorgepflichten.

Die BF wurde mit Urteil des Landesgerichts XXXX vom XXXX zu Zahl XXXX, rechtskräftig am XXXX, wegen §§ 127, 129 Z 1 und 241e Abs. 1 Die BF wurde mit Urteil des Landesgerichts römisch 40 vom römisch 40 zu Zahl römisch 40 , rechtskräftig am römisch 40 , wegen Paragraphen 127, 129, Ziffer eins und 241 e Absatz eins

1. Fall StGB zu einer auf drei Jahre bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von sieben Monaten verurteilt.

Die BF weist folgende Wohnsitzmeldungen im Bundesgebiet auf:

* vom XXXX bis XXXX in XXXX, als Nebenwohnsitz* vom römisch 40 bis römisch 40 in römisch 40 , als Nebenwohnsitz

* seit XXXX , in 1030 XXXX.* seit römisch 40 , in 1030 römisch 40 .

Der Lebensmittelpunkt der BF lag bis 2013 in Rumänien.

Die BF war bis dato bei folgenden Arbeitgebern legal beschäftigt:

* XXXX* römisch 40

* XXXX* römisch 40

* XXXX* römisch 40

* XXXX* römisch 40

* XXXX* römisch 40

In Bezug auf die zuletzt angeführte Beschäftigung brachte die BF EUR 1000,- ins Verdienen.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass die BF über Deutschkenntnisse verfügt, bzw. diesbezügliche Kurse besucht hat.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Zum Verfahrensgang:

Der oben unter Punkt I. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten des BFA und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes. Der oben unter Punkt römisch eins. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten des BFA und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes.

2.2. Zur Person und zum Vorbringen der beschwerdeführenden Partei:

2.2.1. Soweit in der gegenständlichen Rechtssache Feststellungen zu Identität, Familienstand und Staatsangehörigkeit der BF getroffen wurden, beruhen diese auf den im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen, denen in der gegenständlichen Beschwerde nicht entgegengetreten wurde.

Die BF verfügt über einen rumänischen Reisepass, welcher auch im Auszug aus dem Zentralen Melderegister Erwähnung findet und ihre Identität wiedergibt.

Aus dem ZMR ergeben sich auch die bisher aufrechten Wohnsitze der BF.

Die rechtskräftige Verurteilung ist dem im Akt befindlichen, diesbezüglichen Urteil des LG XXXX zu entnehmen Die rechtskräftige Verurteilung ist dem im Akt befindlichen, diesbezüglichen Urteil des LG römisch 40 zu entnehmen.

Die Feststellungen zur Erwerbstätigkeit der BF beruhen auf dem aktuellen Versicherungsdatenauszug.

Die familiären und sozialen Bindungen im Bundesgebiet ergeben sich aus den eigenen Ausführungen der BF.

Der Aufenthalt im Bundesgebiet ergibt sich aus dem aktuellen Auszug aus dem ZMR.

Die Feststellung fehlender Kenntnisse der deutschen Sprache und allfälliger Bemühungen zur Erlangung dieser, beruhen darauf, dass die BF zwar vorbrachte, Deutschkurse zu besuchen jedoch keine diesbezüglichen Bestätigungen in Vorlage gebracht hat.

Weitere Integrationsmerkmale sind weder der Beschwerde noch deren Ergänzung zu entnehmen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchteil A):

3.1. Zuständigkeit und anzuwendendes Recht:

3.1.1. Gemäß § 9 Abs. 2 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100/2005 idgF, und § 7 Abs. 1 Z 1 des BFA-Verfahrensgesetzes (BFAVG), BGBl. I Nr. 87/2012 idgF, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheidungen (Bescheide) des BFA. 3.1.1. Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, idgF, und Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins, des BFA-Verfahrensgesetzes (BFAVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, idgF, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheidungen (Bescheide) des BFA.

Da sich die gegenständliche - zulässige und rechtzeitige - Beschwerde gegen einen Bescheid des BFA richtet, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Entscheidung zuständig.

3.1.2. Gemäß § 6 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. 3.1.2. Gemäß Paragraph 6, des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Da in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen eine Senatszuständigkeit nicht vorgesehen ist, obliegt in der gegenständlichen Rechtssache die Entscheidung dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Einzelrichter.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr 33/2013 idgF, geregelt. Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013, idgF, geregelt. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes (AgrVG), BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes (AgrVG), Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß §§ 16 Abs. 6 und 18 Abs. 7 BFAVG sind die §§ 13 Abs. 2 bis 5 und 22 VwGVG nicht anwendbar. Gemäß Paragraphen 16, Absatz 6 und 18 Absatz 7, BFAVG sind die Paragraphen 13, Absatz 2 bis 5 und 22 VwGVG nicht anwendbar.

3.2. Zu Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides. 3.2. Zu Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides.:

3.2.1. Der mit "Aufenthaltsverbot" betitelte § 67 FPG lautet: 3.2.1. Der mit "Aufenthaltsverbot" betitelte Paragraph 67, FPG lautet:

"(1) Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen unionsrechtlich aufenthaltsberechtigte EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige ist zulässig, wenn auf Grund ihres persönlichen Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist. Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und

erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Strafrechtliche Verurteilungen allein können nicht ohne weiteres diese Maßnahmen begründen. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig. Die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes gegen EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige, die ihren Aufenthalt seit zehn Jahren im Bundesgebiet hatten, ist dann zulässig, wenn aufgrund des persönlichen Verhaltens des Fremden davon ausgegangen werden kann, dass die öffentliche Sicherheit der Republik Österreich durch seinen Verbleib im Bundesgebiet nachhaltig und maßgeblich gefährdet würde. Dasselbe gilt für Minderjährige, es sei denn, das Aufenthaltsverbot wäre zum Wohl des Kindes notwendig, wie es im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20.11.1989 über die Rechte des Kindes vorgesehen ist.

(2) Ein Aufenthaltsverbot kann, vorbehaltlich des Abs. 3, für die Dauer von höchstens zehn Jahren erlassen werden.
(2) Ein Aufenthaltsverbot kann, vorbehaltlich des Absatz 3,, für die Dauer von höchstens zehn Jahren erlassen werden.

(3) Ein Aufenthaltsverbot kann unbefristet erlassen werden, wenn insbesondere

1. der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige von einem Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist;

2. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) angehört oder angehört hat, terroristische Straftaten begeht oder begangen hat (§ 278c StGB), Terrorismus finanziert oder finanziert hat (§ 278d StGB) oder eine Person für terroristische Zwecke ausbildet oder sich ausbilden lässt (§ 278e StGB);
2. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige einer kriminellen Organisation (Paragraph 278 a, StGB) oder einer terroristischen Vereinigung (Paragraph 278 b, StGB) angehört oder angehört hat, terroristische Straftaten begeht oder begangen hat (Paragraph 278 c, StGB), Terrorismus finanziert oder finanziert hat (Paragraph 278 d, StGB) oder eine Person für terroristische Zwecke ausbildet oder sich ausbilden lässt (Paragraph 278 e, StGB);

3. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige durch sein Verhalten, insbesondere durch die öffentliche Beteiligung an Gewalttätigkeiten, durch den öffentlichen Aufruf zur Gewalt oder durch hetzerische Aufforderungen oder Aufreizungen, die nationale Sicherheit gefährdet oder

4. der EWR-Bürger, Schweizer Bürger oder begünstigte Drittstaatsangehörige öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt.

(4) Bei der Festsetzung der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsverbotes ist auf die für seine Erlassung maßgeblichen Umstände Bedacht zu nehmen. Die Frist beginnt mit Eintritt der Durchsetzbarkeit zu laufen.

(5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012)(5) Anmerkung, aufgehoben durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012,)

Der mit "Schutz des Privat- und Familienlebens" betitelte § 9 BFA-VG lautet: Der mit "Schutz des Privat- und Familienlebens" betitelte Paragraph 9, BFA-VG lautet:

§ 9. (1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß § 61 FPG, eine Ausweisung gemäß § 66 FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist.
Paragraph 9, (1) Wird durch eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß Paragraph 61, FPG, eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 67, FPG in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen, so ist die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele dringend geboten ist.

(2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
(2) Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war,
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens,
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens,
4. der Grad der Integration,
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden,
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit,
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts,
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren,
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(3) Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Abs. 1 auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (§§ 45 und 48 oder §§ 51 ff Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005) verfügen, unzulässig wäre.(3) Über die Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG ist jedenfalls begründet, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß Absatz eins, auf Dauer unzulässig ist, abzusprechen. Die Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht oder ein unbefristetes Niederlassungsrecht (Paragraphen 45 und 48 oder Paragraphen 51, ff Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005,) verfügen, unzulässig wäre.

(4) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich auf Grund eines Aufenthaltstitels rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, darf eine Rückkehrentscheidung gemäß §§ 52 Abs. 4 iVm 53 Abs. 1a FPG nicht erlassen werden, wenn(4) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich auf Grund eines Aufenthaltstitels rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, darf eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraphen 52, Absatz 4, in Verbindung mit 53 Absatz eins a, FPG nicht erlassen werden, wenn

1. ihm vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes die Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG), BGBl. Nr. 311, verliehen hätte werden können, oder1. ihm vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes die Staatsbürgerschaft gemäß Paragraph 10, Absatz eins, des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG), Bundesgesetzblatt Nr. 311, verliehen hätte werden können, oder
2. er von klein auf im Inland aufgewachsen und hier langjährig rechtmäßig niedergelassen ist.

(5) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits fünf Jahre, aber noch nicht acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, darf mangels eigener Mittel zu seinem Unterhalt, mangels ausreichenden Krankenversicherungsschutzes, mangels eigener Unterkunft oder wegen der Möglichkeit der finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft eine Rückkehrentscheidung gemäß §§ 52 Abs. 4 iVm 53 FPG nicht erlassen werden. Dies gilt allerdings nur, wenn der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, die Mittel zu seinem Unterhalt und seinen Krankenversicherungsschutz durch Einsatz eigener Kräfte zu sichern oder eine andere eigene Unterkunft beizubringen, und dies nicht aussichtslos scheint.(5) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits fünf

Jahre, aber noch nicht acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, darf mangels eigener Mittel zu seinem Unterhalt, mangels ausreichenden Krankenversicherungsschutzes, mangels eigener Unterkunft oder wegen der Möglichkeit der finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraphen 52, Absatz 4, in Verbindung mit 53 FPG nicht erlassen werden. Dies gilt allerdings nur, wenn der Drittstaatsangehörige glaubhaft macht, die Mittel zu seinem Unterhalt und seinen Krankenversicherungsschutz durch Einsatz eigener Kräfte zu sichern oder eine andere eigene Unterkunft beizubringen, und dies nicht aussichtslos scheint.

(6) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, darf eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 4 FPG nur mehr erlassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 53 Abs. 3 FPG vorliegen. § 73 Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974 gilt."(6) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes bereits acht Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassen war, darf eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 4, FPG nur mehr erlassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Paragraph 53, Absatz 3, FPG vorliegen. Paragraph 73, Strafgesetzbuch (StGB), Bundesgesetzblatt Nr. 60 aus 1974, gilt."

3.2.2. Der Beschwerde gegen den Bescheid des BFA war aus folgenden Gründen stattzugeben:

Die BF wurde zwar vom LG XXXX wegen Einbruchsdiebstahls und Entfremdung unbarer Zahlungsmittel zu einer auf drei Jahre bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von sieben Monaten verurteilt. Als mildernd wurden das Alter der BF unter 21 Jahren, die teilweise Sicherstellung der Beute, die bisherige Unbescholtenheit und die untergeordnete Rolle bei der Begehung der Tat, als erschwerend das Zusammentreffen von Verbrechen und Vergehen gewertet. Die BF wurde zwar vom LG römisch 40 wegen Einbruchsdiebstahls und Entfremdung unbarer Zahlungsmittel zu einer auf drei Jahre bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von sieben Monaten verurteilt. Als mildernd wurden das Alter der BF unter 21 Jahren, die teilweise Sicherstellung der Beute, die bisherige Unbescholtenheit und die untergeordnete Rolle bei der Begehung der Tat, als erschwerend das Zusammentreffen von Verbrechen und Vergehen gewertet.

Wie dem aktuellen Stand der Dinge zu entnehmen ist, hat die BF seit der erwähnten keine weitere Verurteilung zu verzeichnen. Abgesehen davon kann dem Verhalten der BF derzeit keine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit entnommen werden. Sie zeigt sich bemüht, in Österreich arbeiten zu wollen, wurde lediglich bedingt verurteilt und spielte, wie dem diesbezüglichen Urteil zu entnehmen ist, im Rahmen der Tatbegehung nur eine untergeordnete Rolle.

Im Ergebnis ist hervorzuheben, dass dem Verhalten der BF kein gegenwärtig besonders schwer gefährdendes und die öffentliche Ordnung oder Sicherheit beeinträchtigendes Handeln entnommen werden kann.

Gemessen an den von der BF begangenen Straftaten, der dadurch bewirkten Beeinträchtigung der gesellschaftlichen Interessen Österreichs, der im Urteil erwähnten Milderungsgründe sowie dem gezeigten Willen der BF, im Bundesgebiet beruflich Fuß fassen zu wollen, erweist sich gegenständlich eine Aufhebung des Bescheides als angebracht.

Vor diesem Hintergrund war der bekämpfte Bescheid seinem Inhalt nach aufzuheben.

3.3. Zu Spruchpunkt II. (Abweisung des Kostenersatzantrages) 3.3. Zu Spruchpunkt römisch zwei. (Abweisung des Kostenersatzantrages):

3.3.1. Der gemäß § 17 VwGVG gegenständlich anwendbare, mit "Kosten der Beteiligten" betitelt § 74 AVG lautet wie folgt: 3.3.1. Der gemäß Paragraph 17, VwGVG gegenständlich anwendbare, mit "Kosten der Beteiligten" betitelt Paragraph 74, AVG lautet wie folgt:

"(1) Jeder Beteiligte hat die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenden Kosten selbst zu bestreiten.

(2) Inwiefern einem Beteiligten ein Kostenersatzanspruch gegen einen anderen Beteiligten zusteht, bestimmen die Verwaltungsvorschriften. Der Kostenersatzanspruch ist so zeitgerecht zu stellen, daß der Ausspruch über die Kosten in den Bescheid aufgenommen werden kann. Die Höhe der zu ersetzenden Kosten wird von der Behörde bestimmt und kann von dieser auch in einem Pauschalbetrag festgesetzt werden."

Gemäß § 35 VwGVG hat die im Verfahren über Beschwerden wegen der Ausübung unmittelbarer

verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt iSd. Art 130 Abs. 1 Z 2 B-VG obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen seitens der unterliegenden Partei. Gemäß Paragraph 35, VwGVG hat die im Verfahren über Beschwerden wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt iSd. Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen seitens der unterliegenden Partei.

Gemäß § 53 VwGVG sind, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf Verfahren über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art 130 Abs. 2 Z 1 B-VG die Bestimmungen über Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt sinngemäß anzuwenden. Gemäß Paragraph 53, VwGVG sind, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf Verfahren über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Artikel 130, Absatz 2, Ziffer eins, B-VG die Bestimmungen über Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt sinngemäß anzuwenden.

3.3.2. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Kostenselbsttragung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren iSd. §§ 17 VwGVG iVm. 74 AVG und fehlender - selbst in den zur Anwendung gelangenden Materiengesetzen nicht zu findender - anderslautender Normen in Bezug auf das - verfahrensgegenständliche - Beschwerdeverfahren gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde (hier BFA) gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, war der Antrag der BF auf Kostenersatz, mangels Rechtsanspruches auf Ersatz ihrer im gegenständlichen Verfahren erwachsenen Kosten, abzuweisen. 3.3.2. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Kostenselbsttragung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren iSd. Paragraphen 17, VwGVG in Verbindung mit 74 AVG und fehlender - selbst in den zur Anwendung gelangenden Materiengesetzen nicht zu findender - anderslautender Normen in Bezug auf das - verfahrensgegenständliche - Beschwerdeverfahren gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde (hier BFA) gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG, war der Antrag der BF auf Kostenersatz, mangels Rechtsanspruches auf Ersatz ihrer im gegenständlichen Verfahren erwachsenen Kosten, abzuweisen.

3.4. Entfall einer mündlichen Verhandlung

Da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint, konnte gemäß § 21 Abs. 7 BFA-VG iVm. 24 Abs. 4 VwGVG eine mündliche Verhandlung unterbleiben. Da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint, konnte gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG in Verbindung mit 24 Absatz 4, VwGVG eine mündliche Verhandlung unterbleiben.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat mit Erkenntnis vom 28.05.2014, Zl. Ra 2014/20/0017 und 0018-9, für die Auslegung der in § 21 Abs. 7 BFA-VG enthaltenen Wendung "wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint" unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 12.03.2012, Zl. U 466/11 ua., festgehalten, dass der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben worden sein und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweisen muss. Die Verwaltungsbehörde muss die entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in ihrer Entscheidung in gesetzmäßiger Weise offen gelegt haben und das Bundesverwaltungsgericht die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung teilen. In der Beschwerde darf kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinaus gehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden, wobei bloß unsubstantiiertes Bestreiten des von der Verwaltungsbehörde festgestellten Sachverhaltes ebenso außer Betracht bleiben kann wie ein Vorbringen, das gegen das in § 20 BFA-VG festgelegte Neuerungsverbot verstößt. Schließlich ist auf verfahrensrechtlich festgelegte Besonderheiten bei der Beurteilung Bedacht zu nehmen. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat mit Erkenntnis vom 28.05.2014, Zl. Ra 2014/20/0017 und 0018-9, für die Auslegung der in Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG enthaltenen Wendung "wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint" unter Bezugnahme auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 12.03.2012, Zl. U 466/11 ua., festgehalten, dass der für die rechtliche Beurteilung entscheidungswesentliche Sachverhalt von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben worden sein und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweisen muss. Die Verwaltungsbehörde muss die die

entscheidungsmaßgeblichen Feststellungen tragende Beweiswürdigung in ihrer Entscheidung in gesetzmäßiger Weise offen gelegt haben und das Bundesverwaltungsgericht die tragenden Erwägungen der verwaltungsbehördlichen Beweiswürdigung teilen. In der Beschwerde darf kein dem Ergebnis des behördlichen Ermittlungsverfahrens entgegenstehender oder darüber hinaus gehender für die Beurteilung relevanter Sachverhalt behauptet werden, wobei bloß unsubstantiiertes Bestreiten des von der Verwaltungsbehörde festgestellten Sachverhaltes ebenso außer Betracht bleiben kann wie ein Vorbringen, das gegen das in Paragraph 20, BFA-VG festgelegte Neuerungsverbot verstößt. Schließlich ist auf verfahrensrechtlich festgelegte Besonderheiten bei der Beurteilung Bedacht zu nehmen.

Im gegenständlichen Fall ist dem angefochtenen Bescheid ein umfassendes Ermittlungsverfahren durch die belangte Behörde vorangegangen. Es wurde den Grundsätzen der Amtswegigkeit, der freien Beweiswürdigung, der Erforschung der materiellen Wahrheit und des Parteiengehörs entsprochen. So ist die belangte Behörde ihrer Ermittlungspflicht hinreichend nachgekommen. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt wurde nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens unter schlüssiger Beweiswürdigung der belangten Behörde festgestellt und es wurde in der Beschwerde auch kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der belangten Behörde entgegenstehender oder darüber hinaus gehender Sachverhalt in konkreter und substantiierte Weise behauptet.

Zu Spruchteil B): Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 idGF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, idGF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen.

Die oben in der rechtlichen Beurteilung angeführte Judikatur des VwGH ist zwar zu früheren Rechtslagen ergangen, sie ist jedoch nach Ansicht des erkennenden Gerichts auf die inhaltlich meist völlig gleichlautenden Bestimmungen der nunmehr geltenden Rechtslage unverändert übertragbar.

Schlagworte

Aufenthaltsverbot aufgehoben, Behebung der Entscheidung,
Interessenabwägung, mangelnder Anknüpfungspunkt, rechtliche
Verhinderung, strafrechtliche Verurteilung, Verfahrenshilfe,
Zukunftsprognose

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:G307.2011837.1.00

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at